

Ausgleichskasse

Vanessa Schneider, Leiterin AHV-Zweigstelle
Gemeindeverwaltung Egg
Forchstrasse 145
Postfach 331
8132 Egg

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 044 448 50 00
Fax 044 448 55 55
www.svazurich.ch

► Anschlussvereinbarung: Durchführung der Zusatzleistungen

27. November 2019

1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8132 Egg die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

2 Aufgaben der SVA Zürich

- a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- b Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
- c Verkehr mit den Gesuchstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
- g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden. Der Entscheid über den Verlauf des Rechtsmittelverfahrens liegt in der Kompetenz der SVA Zürich
- h Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienvorbereitung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Händen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
- i Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
- k Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
- l Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen)
- m Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen
- n Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückerstattungen

Bitte wenden

3 Aufgaben der Gemeinde

- a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern
- b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen
- c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich
- d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen
- e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

4 Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

5 Fallpauschale für die Fallbearbeitung

Die Gemeinde Egg entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 390.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 128.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (Bsp. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten

Vollzugsvorschriften (bspw. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

6 Einmalige Übernahmekosten

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag: Anzahl Fälle per Übernahmedatum).

a Übernahmepauschale pro abgeschlossenem Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall.

b Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

c Übernahmepauschale bei nachzuholender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden von der SVA Zürich separat in Rechnung gestellt.

7 Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2020 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2022) gekündigt werden.

SVA Zürich, 27. November 2019
Anschlussvereinbarung:

Gemeinde Egg



Tobias V. Bolliger
Gemeindepräsident

Egg, 12/12 2019



Tobias Zerobin
Gemeindeschreiber

SVA Zürich
Ausgleichskasse



Marc Gysin
Direktor

Zürich, 27. November 2019



Ruedi Pauli
Leiter Ausgleichskasse